



Besteuerung des Pflegegeldes

Merkblatt für Fachstellen, Pflegeeltern und Tagesmütter

Herausgegeben vom Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich
in Absprache mit dem kantonalen Steueramt

Angepasste Fassung, gültig ab 20. Oktober 2009

1. Grundsatz

Alle Vergütungen für die Betreuung von Pflegekindern an Wochen- oder Dauerpflegeplätzen (siehe Ziffer 2) sowie das Entgelt für die stunden- oder tageweise Betreuung von Tageskindern (siehe Ziffer 3) sind nach §§ 16 ff. kantonales Steuergesetz (StG) sowie nach Art. 16 Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) steuerbares Einkommen. Als Einkünfte zu verstehen sind sowohl die Beiträge der Eltern wie auch Entschädigungen von Gemeinden (Kommentar: Der Kanton richtet mangels Rechtsgrundlage keine Beiträge aus). Diese Beiträge sind in der Steuererklärung als Einkünfte aus Nebenerwerb oder aus Haupterwerb anzugeben.

2. Betreuung von Pflegekindern an Wochen- oder Dauerpflegeplätzen

2.1. Definition

Bei der Betreuung von Pflegekindern an Wochen- oder Dauerpflegeplätzen handelt es sich um die Pflegeplatzbetreuung durch Pflegeeltern im Sinne von Art. 4 der (eidgenössischen) Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption resp. von § 10 des (kantonalen) Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge. Oft handelt es sich bei dieser Form der Betreuung um eine von einer Vormundschaftsbehörde verfügte Kindesschutzmassnahme.

2.2. Steuerfreier Betrag für das Pflegegeld

Von den Einkünften einschliesslich aller Vergütungen für Auslagen im Zusammenhang mit der Betreuung können ohne Nachweis für jedes Kind die nachstehenden Beträge abgezogen werden:

| | Wochenpflegeplatz | Dauerpflegeplatz |
|-----------------|--------------------------|-------------------------|
| Abzug pro Monat | Fr. 839.00 | Fr. 862.00 |
| Abzug pro Jahr | Fr. 10'068.00 | Fr. 10'344.00 |

Bei diesen Abzügen handelt es sich um Maximalbeträge, welche die effektiven Einkünfte nicht übersteigen dürfen. Die Abzüge dürfen also nicht höher sein als die Einkünfte.

Die Beträge können unabhängig davon geltend gemacht werden, ob für die AHV-Beitragspflicht eine selbständige oder eine unselbständige Erwerbstätigkeit vorliegt (vgl. dazu das Merkblatt über die AHV-Beitragspflicht).

Die Beträge werden als Ersatz für notwendige Auslagen betrachtet und enthalten folgende Aufwendungen: Ernährung, Wohnanteil sowie Kleider, Schuhe und Wäsche. Höhere Abzüge sind zulässig, sofern *sämtliche Aufwendungen* einzeln nachgewiesen und belegt werden.

2.3. Beispiele für die Berechnung der zu versteuernden Einkünfte

- In ungetrennter Ehe lebende Pflegeeltern mit einem Pflegekind in Wochenpflege

| | |
|--|------------|
| Pflegegeld | Fr. 12'000 |
| ./i. Auslagenersatz gemäss Ziffer 2.2 | Fr. 10'068 |
| ./i. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten | Fr. 1'932 |
| Zu versteuerndes Einkommen | Fr. 0 |

- Alleinerziehende Pflegemutter mit einem Pflegekind in Wochenpflege

| | |
|---------------------------------------|------------|
| Pflegegeld | Fr. 12'000 |
| ./i. Auslagenersatz gemäss Ziffer 2.2 | Fr. 10'068 |
| Zu versteuerndes Einkommen | Fr. 1'932 |

Zur Abrechnung des Pflegegeldes zuhanden des Steueramtes kann das Formular im Anhang verwendet werden.

3. Betreuung von Tageskindern an Tagesplätzen

3.1. Definition

Bei der Betreuung von Tageskindern an Tagesplätzen handelt es sich um die stunden- oder tageweise Betreuung durch Tagesmütter im Sinne von Art. 12 der (eidgenössischen) Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption resp. von § 9 der (kantonalen) Verordnung über die Pflegekinderfürsorge.

Es handelt sich um eine Form der familienergänzenden Betreuung. Die Tagesbetreuung ist in der Regel keine von einer Vormundschaftsbehörde verfügte Kindesschutzmassnahme. Die erwerbstätigen Eltern tragen die elterlichen Verpflichtungen weiterhin in vollem Umfang und sind in ihren elterlichen Rechten nicht eingeschränkt.

3.2. Unselbständig erwerbende Tagesmütter

Unselbständig erwerbende Tagesmütter sind z.B. Tagesmütter, welche einem Verein angeschlossen sind und von diesem den Lohn und den Lohnausweis erhalten. Sie können in der Steuererklärung bei den Berufsauslagen (§ 26 StG) die Nebenerwerbspauschale (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung) geltend machen, bei einer Haupterwerbstätigkeit die Pauschale für die übrigen für die Berufsausübung erforderlichen Kosten (vgl. Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung).

In Ziffer 1 des Lohnausweises sind folgende Lohnarten enthalten und einkommenssteuerpflichtig:

- Betreuungsgeld
- Wochenendzuschlag
- Übernachtungszuschlag
- Babyzuschlag
- Pauschale für Infrastrukturkosten
- Ferienentschädigung.

Nicht Bestandteil des steuerbaren Einkommens, sondern im Lohnausweis als Spesen unter Ziffer 13.1.2 aufgeführt sind folgende Entschädigungen:

- Spesen für Morgenessen, Znüni, Mittagessen, Zvieri, Nachtessen
- weitere allgemeine Spesenentschädigungen für Ausflüge etc.

3.3. Selbständig erwerbende Tagesmütter

Selbständig erwerbende Tagesmütter sind Tagesmütter, die auf eigene Rechnung tätig sind und somit nicht in einem arbeitsvertraglichen Anstellungsverhältnis stehen. Sie haben als selbständig Erwerbende gemäss § 18 StG ihren Steuererklärungen die in § 134 II StG genannten Aufstellungen beizulegen (Hilfsblatt A, im Internet aufrufbar unter www.steuern.ch unter der Rubrik "Formulare"), nämlich Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben. Unter Aufstellung (Aufzeichnung) ist eine chronologisch geführte Auflistung des Steuerpflichtigen über die Geschäftsvorfälle zu verstehen, welche zeitnah, d.h. zeitlich unmittelbar nach der Verwirklichung und damit aktuell festgehalten werden. Sämtliche Einnahmen sind zu deklarieren, es können nur geschäftlich begründete Abzüge in effektiver Form und nicht als Pauschale geltend gemacht werden.

Abrechnung des Pflegegeldes

Steuerpflichtige Pflegeeltern

Name/Vorname

Adresse

PLZ/Ort

Kind *

Name

Vorname

Jahrgang

* Bei mehreren Pflegekindern bitte pro Kind ein Blatt ausfüllen.

Jahr Dauer des Pflegeverhältnisses vom

bis

= Monate

Einkünfte für die obige Dauer des Pflegeverhältnisses Fr.

übertragen in Ziffer 1.2 oder 2.2 der Steuererklärung

Abzüge für die obige Dauer des Pflegeverhältnisses Fr.

(Höhe der Maximalabzüge siehe Merkblatt, Ziffer 1.2) übertragen in Ziffer 11 der Steuererklärung

Ort, Datum

Unterschrift der Pflegeeltern